

# Mediaform®-Informationssysteme - Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen worden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten i.S. von § 24 ABGB.

## §2 Angebot, Produktinformation

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Die in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- (3) Für die Lieferung von Standardsoftware gelten die dem Datenträger beiliegenden und/oder auf diesen enthaltenen Lizenz- oder sonstigen Bedingungen des Herstellers.

## §3 Software, Hardware und Dokumentationen

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erhält der Besteller beim Erwerb von uns entwickelter Individualsoftware und/oder Standardsoftware ein einfaches, unbefristetes, unbeschränktes nicht exklusives Nutzungsrecht. Alle übrigen Rechte verbleiben bei uns oder dem Hersteller der Software. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Der Besteller/Käufer verpflichtet sich, die Individualsoftware als auch die Standardsoftware weder zu kopieren, noch im Original oder in Form von vollständigen und teilweisen Kopien Dritten zur Nutzung zugänglich zu machen.
- (3) Unabhängig vom Zeitpunkt und Grund der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Besteller das Original, Kopien und Teilkopien der Software sowie die Dokumentation und andere überlassene Unterlagen an uns zurückzugeben. Software, die auf Datenträgern des Bestellers aufzeichnet ist, ist unverzüglich und vollständig zu löschen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unaufgefordert schriftlich zu bestätigen, dass er keine Kopien behalten oder weitergegeben hat und die gespeicherte Software vollständig gelöscht worden ist.

## §4 Preise

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung "ab Werk" ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger Versandkosten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturbzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden gesondert berechnet.
- (4) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden ebenfalls gesondert berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeabdrucken, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
- (5) Wenn wir uns bei Angebot, Auftragsannahme, Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung in der Addition erkennbar irren, können wir den Fehler mit Wirkung gegenüber dem Besteller berichtigen.
- (6) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

## §5 Zahlungsbedingungen, Verzögerungen

- (1) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung frei der von uns angegebenen Zahlstelle zu leisten. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
- (2) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Wechsel- und Diskontospesen trägt der Besteller. Sie sind von ihm sofort zu zahlen.
- (3) Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben ist.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (5) Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Zinsen fordern. Der Zinssatz wird von den Vertragsparteien festgesetzt. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt ein jährlicher Zinssatz von 5 %.
- (6) Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- (7) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (8) Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- (9) Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand, so können wir durch schriftliche Mitteilung an ihn vom Vertrag zurücktreten und von ihm Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

## §6 Lieferzeit, Verzögerungen

- (1) Liefertermine bzw. Lieferfristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (3) Können wir absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden wird, so haben wir unverzüglich und schriftlich den Besteller davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.
- (4) Verzögert sich die Lieferung aufgrund "höherer Gewalt" oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.
- (5) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann - im ganzen aber höchstens 5 % -, zu verlangen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzugs gar kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.
- (6) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Ersetzt werden nur vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (7) Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, uns den Grund dafür mitzuteilen sowie uns nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Besteller die Bestellung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Wir haben für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Auf Verlangen des Bestellers haben wir den Liefergegenstand auf seine Kosten zu versichern.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- (9) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus (wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch zusteht, berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten. Uns steht insoweit das gleiche Recht zu.)

## §7 Gefahrübergang, Versendung, Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, übernehmen hat.
- (2) Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- (4) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
- (5) Teillieferungen sind zulässig.

## §8 Verpackungen

- (1) Wir nehmen im Rahmen der uns aufgrund der Verpackungsordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Besteller kann Verpackungen in unserem Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden.
- (2) Die Verpackungen können uns auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung.
- (3) Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Besteller. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als unser Betrieb, so trägt der Besteller lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zu unserem Betrieb entstehen würden.
- (4) Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Art der Verpackung sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Besteller die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

## §9 Haftung für Mängel

- (1) Der Besteller erkennt an, dass ein Computerprogramm nach dem heutigen Stand der Technik ein mit Fehlern behaftetes Werk ist, das zur Erledigung bestimmter Aufgaben geschaffen ist. Fehler, die dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht entgegenstehen und die Benutzung der gelieferten Software nicht erheblich mindern, stellen keinen haftungsauslösenden Mangel dar.
- (2) Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die von uns gelieferten Informationssysteme und/oder empfohlenen Etiketten, Formulare oder Geräte für den vom Besteller angestrebten Verwendungszweck geeignet sind. Dies gilt besonders für selbstklebende Etiketten, da bei ihnen die Reaktion der Haftgummierung auf bestimmte Materialien (z. B. Kunststoff) nicht vorausgesehen werden kann. Empfehlungen von uns gelten insoweit nicht als Zusicherung von Eigenschaften.
- (3) Zulieferungen (auch Datenträger) durch uns oder durch einen von uns eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns. Für Abweichungen in der Beschaffenheit der Zulieferungen haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von der Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Käufer abtreten. Wir haften nur insoweit für Ansprüche gegen den Zulieferanten, die durch unser Verschulden nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
- (4) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- (5) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises (Auftragswertes).
- (7) Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- (8) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (9) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

- (10) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

- (11) Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die an dem Liefergegenstand aufgetretenen Mängel auf unsachgemäßer Behandlung, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung oder auf Eingriffen oder Änderungen des Liefergegenstandes beruhen, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden. Gleiches gilt bei Durchführung von Reparaturen durch nicht von uns autorisiertem Personal sowie bei der Verwendung von anderen Programmen oder sonstigem Zubehör, sofern es nicht von uns geliefert und/oder zur Verwendung empfohlen wurde.

## §10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

## §11 Kündigung

- (1) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen unter denen vorstehend ein Haftungsausschluss greift, steht dem Besteller auch kein Kündigungsrecht zu. Das gleiche gilt im Fall von Betriebsstörungen sowohl in unserem Betrieb als auch in einem des Zulieferers, der durch höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung u. ä. verursacht ist.

## §12 Urheberrecht

- (1) Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## §13 Impressum

- (1) Es ist uns gestattet, auf den Liefergegenständen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinzuweisen. Der Besteller darf uns dies untersagen, wenn er dazu ein berechtigtes Interesse hat, das unser Interesse am Anbringen der Hinweise überwiegt.

## §14 Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, die auf die Person des Bestellers sowie die auf den Vertragsgegenstand bezogenen Daten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen unserer Datenverarbeitung zu speichern.

## §15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, der Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## §16 Wirksamkeit

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.